

## Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

---

### Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

Punkt 2 c der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

“Folgender Artikel .... wird eingefügt:

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds “Deutsche Einheit” und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) 1 Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende vom-Hundert-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. 2 Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. 3 Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 56 vom Hundert und den Ländern 44 vom Hundert zu. 4 Der Anteil des Bundes nach Satz 3 vermindert und der Anteil der Länder erhöht sich ab 1999 um 31,5 vom Hundert der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung, um sicherzustellen, daß diese weiterhin zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. 5 Die

Höhe der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes für das jeweilige Abrechnungsjahr wird vom Bundesamt für Finanzen im Rahmen seiner Geschäftsstatistik spätestens bis zum 31. Januar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres festgestellt. 6 Im Jahr 1999 vermindert der Anteil des Bundes nach Satz 3 und erhöht sich der Anteil der Länder zusätzlich um 31,5 vom Hundert der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 1996 bis 1998 abzüglich des Betrages, der sich nach Satz 4 in der bis 1998 geltenden Fassung für diesen Zeitraum errechnet. 7 Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Begründung:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 ist die Lastentragung im bisherigen Verhältnis fortgeschrieben worden; der Bund trägt danach 74 v.H., die Länder und Kommunen 26 v.H. der Aufwendungen. Infolge der Einbindung der Leistungen in das Einkommensteuerrecht ergeben sich jedoch davon abweichende Belastungsanteile des Bundes von 42,5 v.H. und der Länderebene mit 57,5 v.H. Nachdem sich zeigte, daß der entsprechende finanzielle Ausgleich zugunsten der Länder durch die geltende Fassung des Finanzausgleichsgesetzes nicht zutreffend gesichert wurde, ist eine Neuregelung erforderlich, die auch dem Umstand Rechnung trägt, daß sich sowohl der Umfang des Familienleistungsausgleichs als auch das zur Bemessung des Ausgleichs maßgebliche Umsatzsteueraufkommen anders als vorausgeschätzt entwickeln können. Hinzu kommt, daß der finanzielle Ausgleich für die Länder auch Änderungen des Familienleistungsausgleichs erfassen muß.

Die vorgeschlagene Neufassung stellt für die Zeit ab 1999 die Herstellung der zutreffenden Lastenteilung sicher, indem der vom Bund an die Länder zu leistende Ausgleich konkret an die jeweilige in der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen nachgewiesene Höhe des Familienleistungsausgleichs anknüpft.

Die für den Zeitraum 1996 bis 1998 sich ergebende Differenz zwischen vereinbarter Lastenteilung und tatsächlich geleistetem Ausgleich an die Länder wird einmalig im Jahr 1999 korrigiert.

Nach derzeit vorliegenden Daten ergeben sich voraussichtlich im Jahr 1999 folgende Konsequenzen:

| a) Zeitraum 1996 bis 1998                                         | - in Millionen DM - |              |              |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------|--------------|
|                                                                   | 1996                | 1997         | 1998         |
| Familienleistungsausgleich,                                       | 43.302              | 49.764       | 49.960       |
| Lastenanteil Länder/Kommunen 26 %                                 | 11.259              | 12.939       | 12.990       |
| infolge der Einkommensteuer-                                      |                     |              |              |
| verteilung getragen 57,5 %                                        | 24.899              | 28.614       | 28.727       |
| Ausgleichsanspruch damit                                          | 13.640              | 15.676       | 15.737       |
| bisheriger Ausgleich, 5,5 v.H.-                                   |                     |              |              |
| Umsatzsteueranteil                                                | 13.046              | 13.250       | 13.010       |
| <u>Noch erforderlicher Ausgleich</u>                              | <u>594</u>          | <u>2.426</u> | <u>2.728</u> |
| <u>Ausgleichsanspruch für den Zeitraum 1996 bis 1998 zusammen</u> |                     |              | <u>5.748</u> |

- b) Ausgleich ab 1999  
 Ausgehend vom geltenden Recht wird z.B. für 1999 ein Volumen des Familienleistungsausgleichs von 49,96 Mrd.DM erwartet. Der erforderliche Ausgleich des Bundes an die Länderebene beträgt insoweit rd. 15,74 Mrd.DM. Hinzu kommen die geplanten Leistungsverbesserungen (Erhöhung Kindergeld für das erste und zweite Kind von 220 DM auf 250 DM monatlich), die eine Erhöhung des Familienleistungsausgleichsvolumens von 5,8 Mrd.DM bewirken und damit den Ausgleichsanspruch der Länderebene um rd. 1,83 Mrd.DM auf zusammen rund 17,6 Mrd. DM erhöhen.

## 2. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe" wird eingefügt

"der Anteile an der Umsatzsteuer nach § 1,".

### Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß jeweils jährlich im Rahmen der sog. "2. Verordnung" alle Abrechnungselemente, also auch die zur Beibehaltung der Lastenteilung beim Familienleistungsausgleich

erforderliche Veränderung der Umsatzsteuerverteilung berücksichtigt werden.

Abweichungen vom Grundsatz der Lastenteilung 74 v.H. Bund, 26 v.H. Länder/Kommunen können somit künftig nicht mehr auftreten.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach den Worten "vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach" eingefügt:

"§ 1 und",

nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Veränderungen der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes, die aufgrund von Rechtänderungen während des Ausgleichsjahres eintreten, sind zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Regelungen sind als Folgeänderungen erforderlich, um auch im vorläufigen Vollzug eine möglichst zutreffende Umsatzsteuerverteilung sicherzustellen. Zugleich wird damit auch ein Beitrag zur Haushalts-sicherheit aller Beteiligten geleistet.